



Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

Steuerreform 2020/23

Einleitung: Körperschaftsteuertarif wird in Etappen von 25% auf 21% gesenkt

Stichwörter: Steuerreform, Körperschaftsteuer, Steuerberater, Kapitalertragsteuer, KÖSt

Text: Die österreichische Bundesregierung plant die Senkung des Körperschaftsteuertarifs in zwei Etappen von 25 % auf 21 %. Und zwar soll die Körperschaftsteuer ab 2022 auf 23 % und ab 2023 auf 21 % abgesenkt werden. Die Mindestkörperschaftsteuer bleibt unverändert. Die Kapitalertragsteuer für die Ausschüttung von Dividenden bleibt unverändert bei 27,5 %. Die Körperschaftsteuer betrifft insbesondere Rechtsformen wie die GmbH, AG, Genossenschaften, Gemeinden, Stifte, Klöster, Vereine und Privatstiftungen. Da auch steuerliche Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorgesehen sind, macht es Sinn, die aktuelle Rechtsform auch aus Abgabenüberlegungen vorausschauend wieder einmal auf den Prüfstein zu stellen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere wichtig für:

- GmbH, AG, Genossenschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts, bspw. Gemeinden, Stifte, Klöster
- Vereine – insoweit KÖSt-pflichtige Einkünfte vorliegen.
- Privatstiftungen mit ihren steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb (soweit stiftungsrechtlich zulässig), selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung.

Der **Körperschaftsteuertarif** von aktuell 25 % wird ab 2022 auf 23 % und ab 2023 auf 21 % gesenkt. Für die Körperschaftsteuer gilt – anders als bei der Einkommen- und Lohnsteuer – kein steuerfreier Sockelbetrag. Das bedeutet, dass die Körperschaftsteuer für das gesamte steuerpflichtige Einkommen erhoben wird. Die **Mindestkörperschaftsteuer** bleibt bestehen.

Körperschaftsteuer	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %	2023 %
Körperschaftsteuer	25	25	25	23	21
Kapitalertragsteuer	27,5	27,5	27,5	27,5	27,5
Steuerbelastung bei Dividendenausschüttung KÖST + KEST	45,625	45,625	45,625	44,175	42,725

Quelle: BMF, LBG Österreich www.lbg.at | 1.5.2019

Die **Kapitalertragsteuer** auf Dividendenausschüttungen beträgt unverändert 27,5 %. Erzielt daher eine GmbH ein steuerpflichtiges Jahresergebnis von € 100.000, dann fallen dafür € 25.000 (25 %) Körperschaftsteuer an – ab 2022 € 23.000 (23 %) sowie ab 2023 € 21.000 (21 %). Wird das Jahresergebnis nach Körperschaftsteuer, also € 75.000 (ab 2022 € 77.000 bzw. ab 2023 € 79.000) an deren Gesellschafter (natürliche Personen) ausgeschüttet, so ist vorweg die Kapitalertragsteuer von 27,5 %, das sind aktuell € 20.625 (ab 2022 € 21.175 bzw. ab 2023 € 21.725) abzuführen. Den Gesellschaftern verbleibt daher vom erzielten Jahresergebnis von € 100.000 nach Steuern aktuell ein Betrag von € 54.375 (ab 2022 € 55.825 bzw. 2023 € 57.275).

Die durchgerechnete **Ertragsteuerbelastung** (Körperschaftsteuer + Kapitalertragsteuer) beträgt daher aktuell bei Vollausschüttung 45,625%, ab 2022 44,175% bzw. ab 2023 42,725%.

Es macht Sinn, die aktuelle Rechtsform unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Kriterien und auch aufgrund der Auswirkungen der Steuerreformetappen auf die Abgabenbelastung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf den Prüfstein zu stellen und einen Abgabenbelastungsvergleich unter Berücksichtigung künftiger, erwartbarer wirtschaftlicher Entwicklungen durchzuführen. Dabei sind – gerade bei der Familien-GmbH – auch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Wirkungen aus Geschäftsführungs-, Dienst-, Werk-, Darlehens-, Miet-, Pacht-, Fruchtgenussverträgen etc. sowie Rechtsformkombinationen und Haftungsfragen zu berücksichtigen.

LBG Österreich hat alle bis dato bekannten und wesentlichen Informationen zum Vorhaben der Bundesregierung in der Fach-Broschüre [„Steuerreform 2020/23 | Überblick für die Praxis“](#) zusammengefasst, die wir Ihnen gerne zum freien Download zur Verfügung stellen.

Wenn Sie Fragen zur Steuerreform haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Stand: 1. Mai 2019 | LBG

Autor: Mag. Heinz Harb ist Steuerberater & Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender der Geschäftsführung von LBG Österreich.